

# Ausführungsbestimmungen

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Oberweser vom 06.02.2012

Gemäß der §§ 6, 19, 24, 32 und 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Oberweser vom 06.02.2012 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.01.2014 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

## 1. Öffnungszeiten der Friedhöfe

Die Friedhöfe der Gemeinde Oberweser sind täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist das Betreten der Friedhöfe nur den hierzu befugten Personen gestattet.

Während der Öffnungszeiten haben sich die Besucher und sonstige Anwesende entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Auf die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms wird verwiesen.

## 2. Grabmale (§ 32)

Das Grabmal muss den Größenverhältnissen der Grabstelle entsprechen und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Bearbeitete Natursteine sind als Grabmale zugelassen.

Die Höhe eines Grabmals mit Unterbau wird auf 90 cm begrenzt. Sollten Kreuze als Grabmale verwendet werden, so sind nur Kreuze mit breitem Balken und bis zu einer Höhe von 100 cm zugelassen.

Stelen und Kuben sind als Grabmale zugelassen, ihre Höhe wird auf 100 cm begrenzt.

Als Ausgangsmaß gilt jeweils Erdhöhe bzw. bei Einfassung die Höhe der Einfassung.

Die Breite der Grabmale wird bei Doppelgräbern auf 140 cm und bei Einzelgräbern auf 70 cm begrenzt.

## 3. Grabplatten für Rasenreihengräber und Urnenrasenreihengräber (§ 32 Abs. 2)

Auf den **Rasenreihengräbern** ist die Aufstellung von Grabmalen und Grabplatten zulässig. Die Grabplatten sind Oberflächenbündig an die Pflasterbänder anzupassen. Die Größe der Grabplatten wird mit den Maßen 40 cm Höhe x 50 cm Breite festgelegt.

Die Bänder der Rasenreihengräber sind durch die Nutzungsberechtigten mit braunen Sandsteinplatten herzustellen. Die Platten werden durch die Gemeinde geliefert. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Die **Urnenrasenreihengräber** sind ebenfalls oberflächenbündig mit Grabplatten in den Maßen 40 cm Höhe x 50 cm Breite abzudecken. Für den Friedhof Gottstreu gelten die Maße 40 cm Höhe x 60 cm Breite sowie gefaste Grabplatten in brauner Farbgebung.

Bei den liegenden Grabplatten ist eine aufgesetzte Beschriftung nicht zulässig.

Grabschmuck ist nur zulässig, sofern die Pflege der Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt wird. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober eines Jahres ist Grabschmuck nicht zulässig.

## 4. Grabeinfassungen

Die Grabstellen auf den Friedhöfen der Gemeinde sollen mit Einfassungen aus Stein versehen werden. Die Einfassungen müssen sich harmonisch an das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs und an das Grabmal anpassen.

Einfassungen dürfen nicht höher als 15 cm aus dem Erdboden herausragen und nichtbreiter als 10 cm sein. Bei Hanglagen sind zur Unterseite des Hanges Ausnahmen zugelassen.

Die Bänder der Rasenreihengräber sind durch die Nutzungsberechtigten mit braunen Sandsteinplatten herzustellen. Die Platten werden durch die Gemeinde geliefert. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **5. Belegung Urnengrabstätten (§ 24)**

In den Urnenreihengrabstätten können bis zu 4 Aschenurnen abgelegt werden.

Die Urnenrasenreihengrabstätten sind für die Bestattung von bis zu 2 Aschenurnen vorgesehen.

Der Nutzungszeitraum an der Grabstätte beginnt ab dem Zeitpunkt der ersten Bestattung.

## **6. Bestattungsberechtigte (§ 3 Abs. 3)**

Neben dem Personenkreis der Bestattungsberechtigten nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis e bedarf die Bestattung anderer Personen, die engen Bezug zur Gemeinde hatten, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

In Ausnahmefällen kann die anonyme Urnenbeisetzung bzw. die Beisetzung in Urnenrasenreihengräbern für auswärtige Personen auf Antrag zugelassen werden.

## **7. Sonstige bauliche Anlagen, Bepflanzung**

Das Errichten sonstiger baulicher Anlagen auf Grabstätten ist nicht gestattet.

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie sich an das harmonische Gesamtbild der Friedhofsanlage anpasst. Sie darf nicht über den Grabstättenrand bzw. die Einfassung hinausreichen und wird auf eine Höhe von 120 cm begrenzt.

Das Abdecken von Grabstellen mit Platten ist nicht zulässig. Das vollständige Abdecken von Grabstellen mit weißem Kies ist nicht zulässig.

### **Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

34399 Oberweser, 28.02.2014

Gemeinde Oberweser  
-Gemeindevorstand-

Gez. Henne  
Bürgermeister